

QUELLE

Alexander Friedman**Der ‚Führer‘ und seine jüdische Hofdame. Flüsterwitze aus dem Rheinland der zweiten Hälfte der 1930er Jahre (am Beispiel des Archivbestands Sondergericht Düsseldorf)**

1963 veröffentlichte Hans-Jochen Gamm eine Abhandlung, in der er ‚Judenwitze‘ und zahlreiche weitere Flüsterwitze aus dem ‚Dritten Reich‘ darstellte und kommentierte. Gamms These, die Flüsterwitze würden die Wahrnehmung der nationalsozialistischen Herrschaft und der NS-Judenpolitik in der deutschen Gesellschaft veranschaulichen,¹ wurde durch spätere Studien über den Humor im ‚Dritten Reich‘ bestätigt.²

Wie wurden jüdische Figuren in den Flüsterwitzen dargestellt? Unter welchen Umständen und vom wem wurden ‚Judenwitze‘ erzählt? Wie gingen die Geheime Staatspolizei und NS-Justiz mit ertappten Witzerzähler*innen um? Akten des im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Abteilung Rheinland in Duisburg) aufbewahrten, in der Forschung bislang wenig berücksichtigten Bestands Staatsanwaltschaft Düsseldorf – Sondergericht (Gerichte Rep. 114) geben Antworten auf diese Fragen.

In diesem Beitrag werden zunächst die Düsseldorfer Sondergerichtsakten vorgestellt und der ambivalente Umgang des Sondergerichts Düsseldorf mit Witzerzähler*innen beleuchtet. Anschließend stehen die ‚Judenwitze‘ im Mittelpunkt, die am Beispiel der Arbeiterin Klara B. aus Düsseldorf (1936) und des kaufmännischen Angestellten Kurt D. aus Wuppertal (1937) exemplarisch analysiert werden.³

Das Sondergericht Düsseldorf und sein Umgang mit Flüsterwitzen

Der Archivbestand Gerichte Rep. 114 enthält insgesamt 8.599 Akten aus der Zeit zwischen 1931 und 1945. Die Geschichte des nationalsozialistischen Sondergerichts Düsseldorf begann im Frühling 1933: Am 21. März 1933 verordnete die Reichsregierung die Einrichtung der Sondergerichte, die in jedem Oberlandesgerichtsbezirk entstehen und eine schnelle Aburteilung „politischer Verbrecher“ gewährleisten sollten: Zum Beispiel konnte das Sondergericht einen Haftbefehl erlassen und eine Beweiserhebung ablehnen. Gegen seine Entscheidung war kein Rechtsmittel zulässig.⁴

Die Sondergerichte befassten sich zunächst mit den Verbrechen und Vergehen gegen die „Verordnungen des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (28. Februar 1933) und zur „Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ (21. März 1933). Obschon der Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte im

¹ Gamm, Hans-Jochen: Der Flüsterwitz im Dritten Reich, München 1963, insb. S. 104–132, 167–177.

² Siehe etwa Herzog, Rudolph: Heil Hitler, das Schwein ist tot! Lachen unter Hitler – Komik und Humor im Dritten Reich, München 2006, S. 37–242.

³ Diese Studie entstand im Rahmen des Forschungsprojekts *Widerstand im Rheinland 1933–1945 des LVR-Instituts für Rheinische Landeskunde und Regionalgeschichte* (Bonn, Leiter Dr. Helmut Rönz).

⁴ Online unter: http://www.documentarchiv.de/ns/1933/sondergerichte-bildung_vo.html [13.06.2017].

Laufe der Zeit erheblich erweitert wurde und etwa auch die sog. ‚Rassenschande‘-Fälle umfasste, spielten ‚Heimtücke-Vergehen‘ – die ‚Heimtücke-Verordnung‘ wurde am 20. Dezember 1934 durch das ‚Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen‘ ersetzt – eine zentrale Rolle: 556 von insgesamt 773 Verfahren vor dem Sondergericht Düsseldorf (Zeitraum: 13. April 1933 bis 31. August 1939) waren sog. ‚Heimtücke-Delikte‘.⁵ Die Kritik der NS-Judenpolitik oder das Erzählen von Flüsterwitzen galten nicht selten als Vergehen gegen § 2 des ‚Heimtücke-Gesetzes‘ vom 20. Dezember 1934.

Die ausgewerteten Akten zeigen, dass sich die Düsseldorfer Justiz in den 1930er Jahren nicht selten mit politischen Flüsterwitzen beschäftigte. Der Inhalt dieser Witze und das Schicksal ihrer Erzähler*innen kann anhand von Anzeigen, Zeugenvernehmungen, Anklageschriften, Schreiben von Rechtsanwälten, Urteilen und weiteren Dokumenten rekonstruiert werden. Bei der Analyse dieser Quellen ist aber zu beachten, dass sie im nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden waren. Die Frage, ob die ohnehin brisanten Witze korrekt wiedergegeben wurden, lässt sich in der Regel nicht beantworten. Die Glaubwürdigkeit der Äußerungen und Handlungen konkreter Personen ist nicht selten problematisch.

Unter Witzerzähler*innen tauchen in den Düsseldorfer Sondergerichtsakten Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts und aus verschiedenen sozialen Schichten auf. Die ‚Judenwitze‘ und weitere Flüsterwitze wurden in Betrieben, Wirtschaften, auf der Straße, in der Straßenbahn etc. erzählt, manchmal unter dem enthemmenden Einfluss von Alkohol. Als wichtigste Witzfiguren – auch in ‚Judenwitzen‘ – fungierten Hitler und auch Goebbels sowie Göring.

Bei der Beurteilung der ‚Vergehen‘ der Witzerzähler*innen berücksichtigten die Gestapo und Staatsanwaltschaft den Inhalt der Witze, ihre ‚Boshaftigkeit‘ und in erster Linie die Umstände, unter denen die Witze erzählt wurden. Einzelne ertappte Witzerzähler*innen – wie etwa Peter C. (*1906) aus Rheydt-Reststrauch und Wilhelm B. (*1907) aus Mülheim an der Ruhr – kamen mit einem blauen Auge davon. Im Falle des Sattlers B., in dessen Notizbuch im Januar 1937 ein Witz über den ‚doven Sack‘ Hitler entdeckt wurde, beschränkte sich die Staatspolizei-Außendienststelle Mülheim auf eine Verwarnung.⁶ Der Straßenbahnschaffner C. stand hingegen am 12. Dezember 1935 vor dem Sondergericht Düsseldorf: Ende August 1935 hatte dieser als Witzbold bekannte frühere SPD-Anhänger im Mannschaftsraum der Städtischen Straßenbahn in Rheydt zwei Witze über Röhm, Goebbels und Göring erzählt. Während die Anspielung auf die Homosexualität des am 1. Juli 1934 ermordeten Führers der SA, Ernst Röhm, der Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Herbst 1935 unproblematisch erschien, geriet C. mit seinen Witzen über den ‚kleinen Mann mit der großen Schnauze‘ Goebbels und vor allem über den ‚Reichsbrandstifter‘ Göring in Gefahr. Der Gerichtsvorsitzende, Landgerichtsdirektor Franz Poth, fand den Göring-Witz zwar ‚schlecht‘ und ‚geschmacklos‘, sah darin jedoch weder ‚gehässige‘ bzw. ‚hetzerische‘ Äußerungen noch

⁵ Schmidt, Herbert: ‚Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen‘. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945 (= Düsseldorfser Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 49), Essen 1998, S. 75.

⁶ LAV NRW R, Gerichte Rep. 114 Nr. 5906.

eine bewusste Beleidigung des Ministerpräsidenten und sprach C. frei.⁷ Im Gegensatz zu ihm konnte die Arbeiterin der Düsseldorfer Kammgarnspinnerei Klara B. (*1906) mit ihrem Witz über Hitler und eine jüdische Prostituierte nicht mit Nachsicht der Richter rechnen.

„Das Dritte Reich ist im Arsch“. Der Fall Klara B.

Die Düsseldorfer Sondergerichtsakten zeigen, dass Hitlers Privatleben und insbesondere seine angeblichen Affären mit Prostituierten und seine vermeintliche Homosexualität ein Dauerthema im Rheinland der 1930er Jahre waren. Klara B. schien sich für diese Thematik interessiert zu haben. Am 16. September 1935 erzählte sie während der Mittagspause ihren Kolleginnen gleich zwei obszöne Witze:

„Kind kommt in eine Drogerie und verlangt den Pariser (Schutzmittel). Drogist verweigert Abgabe mit dem Bemerkten, Vater solle selbst kommen. Kind erwidert: ‚Die Pariser sind nicht für den Vater, sondern für die Mutter, denn diese will zum Reichsparteitag nach Nürnberg.‘“

„Hitler, Göring, Goebbels und noch andere Regierungsmitglieder gehen spazieren. Mit Ausnahme des Führers hat jeder eine Dirne bei sich. Sie besuchen eine Bar. Die Barmutter sagt dem Führer, dass sie für ihn noch eine hübsche Jüdin habe. Der Führer erwidert, das sei ihm gleichgültig. Er (Führer) brauche ihr ja nicht ins Gesicht zu sehen, sondern sie könne sich ja bücken. Es kommt zum Geschlechtsverkehr, wobei der Führer die Jüdin an der Brust fasst und sie gebraucht. Bei dem Verkehr habe der Führer die Worte ‚Juda, Juda‘ ausgesprochen. Die Jüdin habe erwidert: ‚Von wegen Juda, Juda, jetzt habe ich das ganze Dritte Reich im Arsch.‘“

Diese Witze entstanden offenbar im Kontext des NSDAP-„Reichsparteitags der Freiheit“ in Nürnberg (10.–16. September 1935). Während die Staatsanwaltschaft Düsseldorf den ersten Witz eher als harmlos einschätzte, stellte der zweite Witz aus ihrer Sicht eindeutig ein Vergehen gegen das „Heimtücke-Gesetz“ dar. Dieser Witz, den B. von einem unbekanntem Mann auf dem Bahnsteig in Wuppertal-Elberfeld zufällig gehört haben wollte, reflektierte Hitlers radikalen Antisemitismus und machte sich über den ‚Führer‘ lustig. In der zweiten Septemberhälfte 1935 gewann er zusätzlich an Brisanz: B. erzählte ihn am Tag nach der Verabschiedung der „Nürnberger Rassengesetze“, die u.a. die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjuden in Deutschland untersagten.

Die Vorliebe für den vulgären und politischen Humor sowie die B. von der Anklage vorgeworfene kritische Haltung zum nationalsozialistischen ‚Judenboykott‘ besiegelten das Schicksal der Arbeiterin. Franz Poth und seine Kollegen verurteilten sie am 13. März 1936 kostenpflichtig zu vier Monaten Gefängnis. Diese Haftstrafe blieb ihr aber weitestgehend erspart: Ihr Ehemann und die Kammgarnspinnerei setzten sich für die Aufhebung der Gefängnisstrafe ein. Aufgrund der Behandlung ihres siebenjährigen

⁷ LAV NRW R, Gerichte Rep. 114 Nr. 749.

Sohnes in einer Lungenheilstätte erhielt sie einen Strafaufschub bis zum 15. April 1936. Am nächsten Tag ins Gerichtsgefängnis Düsseldorf eingewiesen, wurde sie nach der Verkündung des Straffreiheitsgesetzes vom 23. April 1936 vier Tage später wieder freigelassen.⁸

„Hofdame bei Adolf Hitler“: Der Fall Kurt D.

Peter C. und Klara B. gerieten ins Blickfeld der Gestapo und Justiz, nachdem sie von ihren Arbeitskollegen denunziert worden waren. Die Geschichte der Flüsterwitze ist oft auch die Geschichte der Denunziation. Anfang März 1937 wurde auch Kurt D. (*1914) aus Wuppertal denunziert.

D. kam in der Familie des jüdischen Kaufmannes Hermann D. (*1871) in Geilenkirchen auf die Welt. Hermann D. und seine Ehefrau Rosa (*1877) wurden am 25. Juli 1942 aus Düsseldorf nach Theresienstadt deportiert und kamen dort im Frühling 1944 ums Leben. Kurt D. und seine vier Geschwister überlebten den Holocaust.⁹

Ende 1936 übersiedelte D. nach Wuppertal und arbeitete dort als kaufmännischer Angestellter im Bekleidungsgeschäft seines Onkels. In diesem Geschäft hat D. die 39-jährige Heimarbeiterin Margarete B. und die 21-jährige Einrichterin Anni O. kennengelernt. Am 26. Februar 1937 überraschte D. die Heimarbeiterin B. mit einem tiefen eleganten Knicks und stellte sich dabei – wohl spaßeshalber und kokett – als ehemalige „Hofdame bei Adolf Hitler“ vor. Neben D. und B. erlebte nur O. diese Szene mit. Da B. Anfang März bei einer Vernehmung durch die Gestapo ihren ‚Fehler‘ erklären musste, D. nicht angezeigt zu haben, kommt lediglich O. – die einzige ‚arische‘ Arbeitskraft im ‚jüdischen‘ Geschäft – als Denunziantin in Frage.

Der Staatspolizei-Außenstelle Wuppertal machte der ‚Judenwitz‘ gar keinen Spaß. Die Beamten gingen vielmehr von einem absichtlichen Versuch eines „dreckigen Judenlummels“ aus, den „Führer“ „in der gemeinsten Weise öffentlich zu beleidigen“, darüber hinaus dessen Homosexualität zu behaupten und Hitlers Persönlichkeit, die „allen Deutschen viel zu heilig“ sei, „in den Schmutz ziehen zu lassen“. Am 4. März 1937 wurde Kurt D. wegen „Beleidigung des Führers“ festgenommen und ins Gefängnis Wuppertal-Elberfeld überführt. Am nächsten Tag bat er das Amtsgericht Wuppertal um die Entlassung aus der Haft und stellte sich gleichzeitig auf einen längeren Gefängnisaufenthalt ein: Am 9. März wandte er sich erneut ans Amtsgericht mit der Bitte um Erlaubnis, seine Französisch- und Englischlehrbücher in der Haft benutzen zu dürfen. Am 12. März wurde er überraschend aus der Haft entlassen: Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf zweifelte an der Witz-Interpretation der Staatspolizei-Außenstelle Wuppertal und stellte das Verfahren gegen Kurt D. ein.¹⁰

⁸ LAV NRW R, Gerichte Rep. 114 Nr. 931.

⁹ Schmitz, Georg: Zehn neue Stolpersteine: Kultur der Erinnerung, in: Aachener Zeitung v. 08.08.2015, online unter: <http://www.aachener-zeitung.de/lokales/geilenkirchen/zehn-neue-stolpersteine-kultur-der-erinnerung-1.1086278#plx589228036> [13.06.2017].

¹⁰ LAV NRW R, Gerichte Rep. 114 Nr. 6113.

Zusammenfassung

Die in diesem Beitrag thematisierten Düsseldorfer Sondergerichtsakten stellen einen wichtigen Quellenkorpus für die Erforschung der Judenverfolgung im ‚Dritten Reich‘ und für die Wahrnehmung des nationalsozialistischen Antisemitismus in der deutschen Gesellschaft dar. Die ausgewerteten Akten zeigen, dass in dieser Gesellschaft verschiedene politische Flüsterwitze und dabei auch „Judenwitz“ verbreitet waren. So machte Peter C. Göring für den Reichstagsbrand verantwortlich, während Klara B. dem glühenden Judenhasser Hitler eine Affäre mit einer jüdischen Prostituierten andichtete und Kurt D. sich sogar zu einer ‚Hofdame‘ des ‚Führers‘ stilisierte.

Während die Gestapo die Anzeigen von Denunzianten aufgriff, eifrig gegen die Witz Erzähler*innen ermittelte und diese wegen ihrer „Heimtücke“ zu bestrafen bestrebt war, gingen die Staatsanwaltschaft und das Sondergericht mit manchen Witz Erzähler*innen (etwa mit dem freigesprochenen Witzbold Peter C.) zurückhaltend um. Hingegen wurde die Arbeiterin Klara B. für ihren brisanten Hitler- und ‚Judenwitz‘ mit dem Gefängnis bestraft, wobei das Sondergericht diesen Fall wohl nutzte, um ein Exempel zu statuieren: Der Judenfreundlichkeit bezichtigt, wurde B. wegen eines obszönen Witzes verurteilt, der durchaus als Verächtlichmachung der „Nürnberger Rassengesetze“ interpretiert werden konnte. Sowohl B., die letztendlich insgesamt elf Tage hinter Gittern verbrachte, als auch Kurt D. konnten sich aber glücklich schätzen. Während die Gestapo den Juden D. wegen „Beleidigung Hitlers“ für lange Zeit einsperren wollte, stellte die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Verfahren gegen ihn ein.

Zitiervorschlag Alexander Friedman: *Der ‚Führer‘ und seine jüdische Hofdame. Flüsterwitze aus dem Rheinland der zweiten Hälfte der 1930er Jahre (am Beispiel des Archivbestands Sondergericht Düsseldorf)*, in: *Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 11 (2017), 21, S. 1–5, online unter http://www.medaon.de/pdf/medaon_21_Friedmann.pdf [dd.mm.yyyy].

Zum Autor Alexander Friedman, Dr. phil., geb. 1979, ist Co-Leiter des internationalen Forschungsprojekts WW2CRIMESONTRIAL1943-91 (CERCEC, EHESS-CNRS, Paris), Mitarbeiter des Forschungsprojekts *Widerstand im Rheinland 1933-1945* (LVR-Institut für Rheinische Landeskunde und Regionalgeschichte, Bonn), Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW (Duisburg) und an Sciences Po Paris in Nancy; beschäftigt sich in erster Linie mit der sowjetischen Geschichte, der Geschichte der Juden in Osteuropa und mit dem Nationalsozialismus.